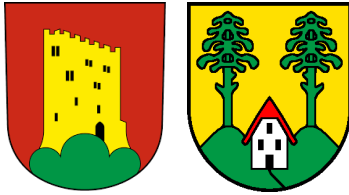


Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft  
Büserach – Fehren

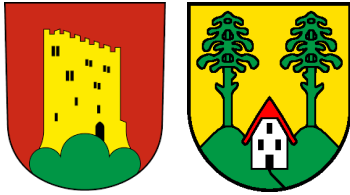
## **Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büserach – Fehren**



# Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck und Leitgemeinde.....	3
§ 2 Vereinbarte Leistungen und Kompetenzen .....	3
<b>2. Standort, Verantwortung und Organisation .....</b>	<b>3</b>
§ 3 Standort.....	3
§ 4 Gemeinderäte.....	3
§ 5 Kooperationsrat.....	4
§ 6 Anstellungsbehörde.....	4
<b>3. Leistungsverrechnung.....</b>	<b>4</b>
§ 7 Rechnungsführung und -prüfung.....	4
§ 8 Verteilschlüssel.....	4
§ 9 Akontozahlungen.....	4
§ 10 Räumlichkeiten .....	5
§ 11 Eintrittsbeitrag.....	5
§ 12 Laufende Verträge .....	5
<b>4. Vertragsänderung und Vertragsauflösung .....</b>	<b>5</b>
§ 13 Vertragsauflösung .....	5
§ 14 Spezifische Ergänzungen .....	5
<b>5. Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 15 Unstimmigkeiten.....	5
§ 16 Inkraftsetzung.....	5
§ 17 Übergangsbestimmungen.....	6
§ 18 Schlussbestimmungen .....	6
<b>Anhang I.....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang II.....</b>	<b>8</b>



## Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren

Die Einwohnergemeinden Büsserach und Fehren (nachfolgend Vertragsgemeinden), schliessen gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck und Leitgemeinde

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden führen die Gemeindeverwaltung als Verwaltungsgemeinschaft in Form einer gemeinsamen Amtsstelle.

<sup>2</sup> Leitgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist die Einwohnergemeinde Büsserach.

<sup>3</sup> Zweck dieser Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Effizienz aller Vertragsgemeinden, die Regelung der Stellvertretungen sowie die Erhöhung der Qualität der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung.

#### § 2 Vereinbarte Leistungen und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgemeinschaft erbringt für alle Vertragsgemeinden die Leistungen der nachfolgenden Aufgabenbereiche:

- a. Einwohnerdienste;
- b. Finanzverwaltung;
- c. Gemeindeschreiberei.

Weitere Aufgabenbereiche können zu einem späteren Zeitpunkt hinzugenommen werden.

<sup>2</sup> Die wesentlichen Bestandteile der Leistungen werden in Anhang I dieser Vereinbarung definiert.

<sup>3</sup> Die Vertragsgemeinden gleichen ihre administrativen Verwaltungsprozesse entsprechend an.

### 2. Standort, Verantwortung und Organisation

#### § 3 Standort

<sup>1</sup> Die Leistungen werden mit Ausnahme von Absatz 2 am Standort Büsserach erbracht.

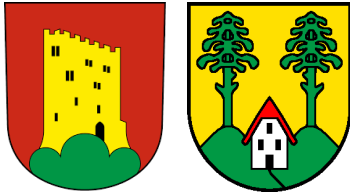
<sup>2</sup> In der Gemeinde Fehren wird max. zweimal pro Woche eine Schalteröffnungszeit von jeweils höchstens zwei Stunden angeboten.

<sup>3</sup> Über eine vorübergehende oder dauerhafte Schliessung der Schalter nach Absatz 2 entscheiden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden jeweils durch einen eigenen Beschluss. Die Schliessung wird nur wirksam, wenn beide Gemeinderäte zustimmen.

#### § 4 Gemeinderäte

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind für den Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie beschliessen über die Anträge des Kooperationsrates.



## Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren

### **§ 5 Kooperationsrat**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden setzen zur Koordination der Tätigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft einen Kooperationsrat als gemeinsames Organ, in Form einer gemeinsamen, ständigen beratenden Kommission ein.

<sup>2</sup> Jeder Gemeinderat der Vertragsgemeinden wählt zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Kooperationsrat, vorzugsweise das Gemeindepräsidium sowie ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Eine Vertretung der Verwaltung (Leitung Einwohnerdienste/Gemeindeschreiberei oder Leitung Finanzen) nimmt mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Der Kooperationsrat organisiert sich selbst.

<sup>5</sup> Der Vorsitz des Kooperationsrats sowie die Leitung Einwohnerdienste/Gemeindeschreiberei oder Leitung Finanzen, können die Sitzungen einberufen.

<sup>6</sup> Die Sitzungen finden in den ersten zwei Jahren monatlich statt, anschliessend mindestens vier Mal jährlich.

<sup>7</sup> Dem Kooperationsrat kommen folgenden Aufgaben zu:

- a. Organisation, Kommunikation und Kontrolle der Tätigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft;
- b. Empfehlungen zu Händen der Gemeinderäte;
- c. Vorberatung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Leitgemeinde.

### **§ 6 Anstellungsbehörde**

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde ist Anstellungsbehörde.

<sup>2</sup> Die organisatorischen und personellen Vorgaben richten sich nach den Rechtsgrundlagen der Leitgemeinde.

## **3. Leistungsverrechnung**

### **§ 7 Rechnungsführung und -prüfung**

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde führt die Rechnung der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung ausgeglichen im Sinne einer Spezialfinanzierung.

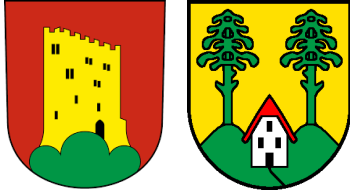
<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde prüft die Rechnungslegung der Verwaltungsgemeinschaft.

### **§ 8 Verteilschlüssel**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Führung der Verwaltungsgemeinschaft werden wie folgt aufgeteilt: Beide Gemeinden übernehmen je 5% der Gesamtverwaltungskosten, die restlichen 90% werden gemäss Einwohnerzahl verteilt. Als Stichtag gilt die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres. Die Verwaltungskosten werden im Anhang II definiert.

### **§ 9 Akontozahlungen**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinde Fehren entrichtet Quartalszahlungen auf Basis des Budgets der Leitgemeinde zu Beginn des Quartals.



## Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren

<sup>2</sup> Die Akontozahlungen werden jeweils zu Beginn des Quartals mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Schlussrechnung gemäss §§ 7 und 8 wird im ersten Quartal des Folgejahres gestellt.

### **§ 10 Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Büsserach stellt die Räumlichkeiten inklusive Unterhalt gegen Entgelt zur Verfügung. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln die Höhe des Entgelts in einer separaten Vereinbarung.

<sup>2</sup> Neues Mobiliar wird zu Lasten der Verwaltungsgemeinschaft angeschafft.

<sup>3</sup> Investitionen, welche die Verwaltungsgemeinschaft betreffen, werden durch den Kooperationsrat vorberaten. Die anteiligen Kosten werden in der Schlussrechnung berücksichtigt.

### **§ 11 Eintrittsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Fehren zahlt keinen Eintrittsbeitrag.

### **§ 12 Laufende Verträge**

<sup>1</sup> Die laufenden Verträge der Einwohnergemeinde Fehren sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **4. Vertragsänderung und Vertragsauflösung**

### **§ 13 Vertragsauflösung**

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren von jeder Vertragsgemeinde erstmals nach fünf Jahren kündbar.

<sup>3</sup> Danach kann der Vertrag jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

### **§ 14 Spezifische Ergänzungen**

<sup>1</sup> Leistungen, die nur von einer Vertragsgemeinde gewünscht werden, können ausserhalb dieses Vertrages individuell vereinbart werden.

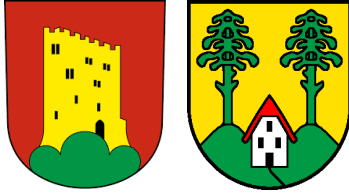
## **5. Weitere Bestimmungen**

### **§ 15 Unstimmigkeiten**

<sup>1</sup> Bei Unstimmigkeiten streben die Vertragsgemeinden eine einvernehmliche Entscheidungsfindung an.

### **§ 16 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag tritt, nachdem er von den Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.



## Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büserach – Fehren

### § 17 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde ist verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Vertragsbeginn den bisherigen Verwaltungsmitarbeitenden der Gemeinde Fehren eine Neuanstellung mit Lohnbesitzstand anzubieten. Die Dienstjahre werden voll angerechnet.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde der Gemeinde Fehren hebt die entsprechenden Arbeitsverhältnisse per 31. Dezember 2025 auf.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsmitarbeitenden der Vertragsgemeinden werden mit der Neuanstellung nach Absatz 1 bei der Einrichtung der beruflichen Vorsorge, bei welcher die Leitgemeinde angeschlossen ist, versichert.

### § 18 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Vertragsänderungen sind durch die Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden zu beschliessen.

<sup>2</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

<sup>3</sup> Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenden Bestimmung möglichst nahekommt.

### Unterschriften

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Büsserach vom 9. Dezember 2024

Büserach, 20. Januar 2025

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident  
Josef Christ

Die Gemeindeschreiberin  
Cathrin Schmid

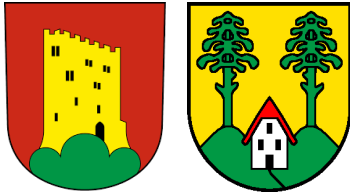
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Fehren vom 9. Dezember 2024

Fehren, 20. Januar 2025

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin  
Nicole Ditzler

Die Gemeindeschreiberin  
Claudia Ackermann

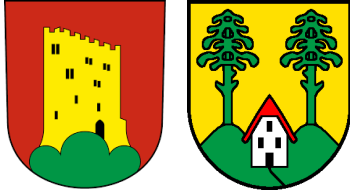


## Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren

### Anhang I

Wesentliche Bestandteile des Leistungsumfangs:

- \* Koordination der Arbeiten innerhalb Verwaltungsgemeinschaft und mit den Gemeinderäten
- \* Schreibdienste Gemeinderat
- \* Versicherungswesen
- \* Rechnungs- und Steuerwesen
- \* Lohnadministration
- \* Erstellung von Gebühren- und Werksabrechnungen
- \* Kinder- und Jugendzahnpflege
- \* IT-Wesen
- \* Internes Kontrollsystem IKS
- \* Einwohnerdienste / Fremdenkontrolle
- \* AHV-Zweigstelle
- \* Bestattungswesen
- \* Wahlen und Abstimmungen
- \* Schalter- und Telefondienst
- \* Redaktion und Herausgabe Gemeindenachrichten
- \* Erstellen Veranstaltungskalender / Abfallkalender
- \* Betreuung Webauftritt
- \* Archiv und Archivierung
- \* Organisation Gemeindeanlässe und Gratulationswesen
- \* Start-Integration
- \* Öffentliche Raumbelagung und Anlassbewilligung
- \* Lehrlingsausbildung
- \* Verwaltung Bürgergemeinde (Einbürgerungen, Kirschbäume)
- \* Pachtwesen



## Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren

### **Anhang II**

Grundlagen für die Leistungsverrechnung:

Die Auftragnehmerin führt in ihrer Erfolgsrechnung eine separate Erfolgsrechnung für die Verwaltungsgemeinschaft in der Funktion 0229 gemäss Kapitel 21.3.1.3 Handbuchordner (HBO) HRM2 Kanton Solothurn. Darin aufgeführt werden die direkten Aufwendungen und Erträge der Verwaltungsgemeinschaft in folgenden Bereichen (keine abschliessende Aufzählung):

- \* Personalaufwand
- \* Sach- und übriger Betriebsaufwand
- \* Erträge aus Verwaltungstätigkeiten
- \* Entschädigungen für AHV-Zweigstellen
- \* Transferertrag aus Entschädigungen von Gemeinwesen der Vertragsgemeinden (Drittaufträge Bürgergemeinden, Zweckverbände, Verbände und Kreisschulen, Spezialfinanzierung)